

Liestal, 5. Februar 2021  
Bereich UEB/AUE/EPa/CWe/COO.2149.201.2.3244154

## Entscheid Nr. 46

### **Bewilligung zum Betrieb einer mobilen Abfallbehandlungsanlage zur Annahme von Sonderabfällen sowie von bestimmten weiteren Abfällen**

Diese Bewilligung ersetzt die am 20. Oktober 2015 mit BUD-Entscheid Nr. 379 erteilte Bewilligung.

<b>Gesuchsteller/in:</b>	EVAG AG Wölferstrasse 15 4414 Füllinsdorf
<b>Standort der Betriebsanlagen:</b>	Mobile Abfallbehandlungsanlage Fahrzeug-Kontrollschild BL 1388
<b>Betriebsnummer (VeVA):</b>	282500113
<b>Fahrgestell Nr.</b>	571
<b>Bewilligung gültig bis:</b>	1. Januar 2025

### **Beschreibung der Anlage**

Die Firma EVAG AG in Füllinsdorf betreibt eine mobile Abfallbehandlungsanlage (MOBA) zur Entgegennahme und Behandlung (Neutralisation, Fällung, Flockung, Sedimentation und Siebung) von Schlämmen aus Strassenschächten, Ölabscheidern, Sandfangrückständen und anderen flüssigen Abfällen. Das durch die Behandlung anfallende gereinigte Abwasser wird entweder der öffentlichen Kanalisation oder direkt einem Vorfluter zugeführt. Die verbleibenden Reststoffe werden einer umweltgerechten Verwertung oder Entsorgung zugeführt.

### **Rechtliche Grundlagen**

- Art. 8 und 10 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610).
- Anhang 1–3 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA, SR 814.610.1).
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600).
- Anhang 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201).
- Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011).
- § 27 des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft (USG-BL, SGS 780).
- § 21 der Verordnung über den Umweltschutz (USV, SGS 780.11).
- § 1 Abs. 1 lit. c sowie § 5 der Verordnung über die Bewilligungs- und Kontrollgebühren im Abfallwesen (SGS 427.11).

### **Technische / betriebliche Grundlagen**

- Betriebsreglement vom April 2020
- Fahrzeugausweis BL 1388

Die am 25. August und 24. November 2020 eingereichten Gesuchsunterlagen sind verbindlich. Die Bewilligungsinhaberin wird bei ihren Angaben behaftet.

### **Weitere massgebende Grundlagen**

- Lagerung gefährlicher Stoffe, Leitfaden für die Praxis, herausgegeben von den Umweltfachstellen der Kantone.
- Interkantonales Merkblatt „Saugwagenfahrzeugen mit integrierter Abwasservorbehandlung“, aktuellste Version.
- Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz, Bundesamt für Umwelt (BAFU), [www.bafu.ch](http://www.bafu.ch) (elektronische Vollzugshilfe); Umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen aus Strassenschächten sowie Mineralöl- und Fettabscheidern.

### **Gewährung rechtliches Gehör**

Das rechtliche Gehör wurde vom 17. Dezember 2020 bis 21. Januar 2021 gewährt. Dem Entwurf wurde vorbehaltlos zugestimmt.

### **Bewilligung**

Nach Prüfung der Gesuchsunterlagen durch die zuständigen kantonalen Fachstellen wird die Betriebsbewilligung unter folgenden Auflagen und Bedingungen mit einer Laufzeit bis 1. Januar 2025 erteilt. Die am 25. August und 24. November 2020 eingereichten Gesuchsunterlagen sind verbindlich. Die Bewilligungsinhaberin wird bei ihren Angaben behaftet.

### **Für die Bewilligung gelten folgende Auflagen und Bedingungen**

#### **A) Auflagen zum Bereich Abfallwirtschaft**

1. In der Umgebung der mobilen Abfallbehandlungsanlage dürfen keine übermässigen Immissionen (insbesondere Geruch und Lärm) auftreten, welche durch Tätigkeiten an der Abfallbehandlungsanlage verursacht werden.
2. Die Bewilligungsinhaberin ist für eine ausreichende Instruktion und eine genügende fachliche Aus- und Weiterbildung des eingesetzten Personals verantwortlich.
3. Sämtliche Verarbeitungsschritte (Annahme, Behandlung, Umschlag, Lagerung) müssen so erfolgen, dass daraus keine Verunreinigung des Untergrundes, der Luft oder des Wassers sowie benachbarter Areale entsteht.
4. Angenommen werden dürfen nur die auf das Betriebsfahrzeug zugelassenen Abfallcodes gemäss aktueller Liste in VeVA-online/Abfall.ch im Internet.
5. Die Ein- und die Ausgangsmengen sind für die einzelnen Abfallarten gemäss den zugelassenen VeVA-Codes zu erfassen.
6. Die Annahme muss durch eine kompetente, speziell instruierte Person durchgeführt werden. Es müssen Eingangs- und Qualitätskontrollen definiert sein, so z. B. bezüglich: Herkunft, Art, Menge, Qualität, Übereinstimmung mit der Abfalldeklaration, VeVA-Codes, Fremdstoffe, Verschmutzungen. Beanstandungen sind dem Kunden gegenüber zu kommunizieren.

7. Im Rahmen der Eingangskontrolle sind Herkunft, Art, Menge, Qualität und die Übereinstimmung mit der Abfalldeklaration zu prüfen.
8. Vor Beginn der Absaugarbeiten muss überprüft werden, ob die Abfälle den Angaben des Abfallerzeugers entsprechen. Von der Deklaration abweichende oder übermässig mit Fremdstoffen belastete Abfälle dürfen nicht mit der mobilen Abfallbehandlungsanlage behandelt werden. Allfällige Beanstandungen sind aufzulisten (Art, Menge und Herkunft des Materials) und dem Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) ist auf Verlangen Einsicht in die Liste zu gewähren. Bei gravierenden Abweichungen von der Deklaration, welche Personal oder Umwelt gefährden können, sowie in Zweifelsfällen ist das AUE unverzüglich zu benachrichtigen.
9. Eine Vermischung von unterschiedlich belasteten Abfällen ist nicht gestattet. Besonders die Vermischung von verschiedenen Sonderabfällen ist nicht gestattet. Auf einer Sammeltour dürfen grundsätzlich nur die gleiche Art von Schächten gesaugt werden. Eine allfällige Vermischung ist nur dann zulässig, wenn die Anschlussentsorgung aus der Aufbereitung des Materials nicht erschwert wird und durch die Vermischung keine Grenzwerte durch Verdünnung unterlaufen werden.
10. Industrielle Schlämme aus Absetzbecken und Abwasseraufbereitungsanlagen von Firmen mit kritischen Abwässern (z. B. Chemie, Pharmaproduktion, Konfektioniererte, Metallverarbeiter etc.) dürfen nur mit Zustimmung des AUE gesaugt werden.
11. Generell müssen alle festen bzw. schlammigen Behandlungsrückstände im Rahmen der technischen Möglichkeiten (Stand der Technik) und der rechtlichen Vorgaben einer stofflichen (1. Priorität) oder thermischen Verwertung zugeführt werden.
12. Die Rückstände aus der Behandlung von Strassensammlerschlämmen müssen zwingend einer bewilligten Behandlungsanlage zur Rückgewinnung von Split, Sand und Kies zugeführt werden (Art. 22, VVEA). Eine Deponierung ohne Vorbehandlung ist nicht zulässig.
13. Gegenüber den Kunden sind die zugelassenen Abfallfraktionen zu definieren und in einer Kundeninformation darzustellen.

#### **B) Auflagen zum Bereich Wasser und Abwasser**

14. Es ist sicherzustellen, dass Abwasser die Einleitbedingungen der Gewässerschutzverordnung erfüllt.
15. Während des Routinebetriebs ist in Anlehnung an das interkantonale Merkblatt „Saugwagenfahrzeuge mit integrierter Abwasservorbehandlung“, die Qualität des Rückspülwassers in Eigenverantwortung pro 500 m<sup>3</sup> (Saugmenge), mindestens zwei Mal pro Jahr, zu überprüfen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und dem AUE im Jahresbericht darzulegen.
16. Die ausgesaugten und gereinigten Schächte mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation müssen zwingend wieder befüllt werden. Das Rückspülwasser muss die Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 für eine Einleitung in die Kanalisation (Anh. 3.2 Ziff. 2 GSchV (Allgemeine Anforderungen, Kolonne 2, Anforderungen an die Einleitung in die öffentliche Kanalisation)) sicher erfüllen.
17. Die ausgesaugten und gereinigten Schächte mit Anschluss an ein Gewässer oder an eine Sauberwasserleitung (Trennkanalisation) dürfen nur mit Sauberwasser oder mit vorbehandeltem Abwasser aufgefüllt werden, welches die Anforderungen der GSchV zur Ableitung in ein Gewässer (Anh. 3.2 Ziff. 2 GSchV (Allgemeine Anforderungen, Kolonne 1, Anforderungen an

die Einleitung in Gewässer)) oder die erleichterten Anforderungen gemäss dem interkantonalen Merkblatt „Saugwagenfahrzeugen mit integrierter Abwasservorbehandlung“ (aktuellste Version) sicher erfüllt.

18. Können diese Anforderungen nicht eingehalten werden, sind die ausgesaugten und gereinigten Strassensammler mit Anschluss an ein Gewässer oder an eine Sauberwasserleitung (Trennkanalisation) leer zu lassen.
19. Ausgesaugte und gereinigte Schächte, bei welchen der Entwässerungsweg (Sauberwasser/Gewässer oder Kanalisation) unbekannt ist, müssen zwingend aufgefüllt werden. Für das Rückspülwasser gelten dieselben Anforderungen, wie beim Rückspülen in einen an ein Gewässer oder eine Sauberwasserleitung angeschlossenen Strassensammler.
20. Durch die Einleitung von Rückspülwasser in einen Vorfluter oder die Kanalisation dürfen keine lästigen oder schädlichen Stoffe (aus den Abfällen und/oder den zur Behandlung eingesetzten Produkten) in die Umwelt gelangen.

#### **C) Auflagen zum Bereich Luft**

21. In der Umgebung der mobilen Abfallbehandlungsanlage dürfen keine übermässigen Immissionen (insbesondere Geruch) auftreten, welche durch Tätigkeiten an der Abfallbehandlungsanlage verursacht werden.
22. Für die mobile Behandlungsanlage ist ein Wartungsheft zu führen. Diese ist den Kontrollbehörden (AUE und Lufthygieneamt (LHA)) auf Verlangen vorzuweisen.

#### **D) Auflagen zum Bereich Lärm**

23. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen für ortsfeste Anlagen gemäss der Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41). Die Abteilung Lärmschutz (Vollzugsbehörde) behält sich vor, im Fall von berechtigten Lärmbeschwerden aus der Nachbarschaft zusätzliche bauliche oder betriebliche Massnahmen zu verlangen und / oder Schallpegelmessungen auf Kosten des Verursachers durchführen zu lassen.

#### **E) Meldepflicht gegenüber der Behörde**

24. Der Betreiber einer Anlage zur Behandlung von Sonderabfällen ist verpflichtet, dem AUE jährlich über Herkunft, Menge, Art und Zusammensetzung der behandelten Abfälle und über die Auswirkungen der Behandlung auf die Umwelt zu berichten. Der Bericht des Vorjahres ist jeweils bis Ende März einzureichen.
25. Die Bewegungsdaten für Sonderabfälle (S), andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht (akb), andere kontrollpflichtige Abfälle (ak) und nicht kontrollpflichtige Abfälle (nk) sind in den Datenbanken des Bundes zu erfassen.

Die Quartalsabschlüsse für S- und akb – Abfälle haben bis spätestens 30 Arbeitstage nach Quartalsende zu erfolgen.

Die Bewegungsdaten für ak- Abfälle müssen bis spätestens 30 Arbeitstage nach Jahresende und diejenigen der übrigen Abfälle (nk) bis am 28. Februar des Folgejahres erfasst werden.

26. Jede Änderung der Bewilligungsgrundlagen ist dem AUE, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, [betriebe.aue@bl.ch](mailto:betriebe.aue@bl.ch), schriftlich mitzuteilen.

27. Ein Erneuerungsgesuch für diese Betriebsbewilligung ist spätestens 3 Monate vor Ablauf der Bewilligung mit den erforderlichen Unterlagen beim AUE einzureichen.
28. Besondere Vorkommnisse, Havarien, Betriebsstörungen und Fehleinleitungen sind unverzüglich dem AUE zu melden. Bei Notfällen (Gewässerverschmutzungen) ist über die Einsatzleitzentrale der Polizei Basellandschaft (Tel. 112) das AUE-Gewässerschutzpikett aufzubieten, respektive zu informieren.

**F) Allgemeines / Zuwiderhandlung gegen diese Bewilligung**

29. Die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) behält sich Einschränkungen der Annahmemengen oder der Abfallarten vor, falls Engpässe bei der Anschlussentsorgung auftreten oder die Verwertung / Entsorgung gegenüber anderen Verfahren wie z. B. der getrennten Erfassung am Herkunftsort unbefriedigend erscheint.
30. Die kantonalen Behörden sind berechtigt, jederzeit Kontrollen durchzuführen, Stichproben zu erheben und nötigenfalls Änderungen an den Anlagen anzuordnen. Die Verrechnung des entsprechenden Aufwandes erfolgt jeweils gemäss der geltenden Gebührenverordnung.
31. Die BUD ist berechtigt, Routinekontrollen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin durch ein Brancheninspektorat durchführen zu lassen.
32. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Betriebsbewilligung oder einzelne Auflagen davon behält sich die BUD vor, aufgrund von § 27 Abs. 3 USG-BL die Betriebsbewilligung zu beschränken oder zu entziehen.
33. Die Bewilligungsinhaberin wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Zuwiderhandlungen gegen die Betriebsbewilligung nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) strafbar sind. Die Bestimmung in Art. 292 StGB lautet:  
"Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."

**Bewilligungsgebühr**

Die Bewilligungsgebühr beträgt CHF 400.–.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Regierungsgebäude, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Im Regelfall werden Entscheidungsgebühren zwischen CHF 300.– und CHF 600.– erhoben.

Isaac Reber  
Vorsteher



#### **Beilagen**

- Abfallliste
- Rechnung

#### **Verteiler**

- EVAG AG, Wölferstrasse 15, 4414 Füllinsdorf (eingeschrieben)

#### **Kopie (per E-Mail)**

- Gemeindeverwaltung Füllinsdorf, Mitteldorfstrasse 4 4414 Füllinsdorf
- Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
- Lufthygieneamt beider Basel
- Amt für Raumplanung, Abteilung Lärmschutz
- Bauinspektorat

## Bewilligte Abfälle

# EVAG AG, 4414 Füllinsdorf

### 1 Chemische Abfälle

- 109 Emulsionen
  - 13 05 07 S Öliges Wasser aus Öl-Wasserabscheidern (R160; 01.01.2025)

### 7 Behandlungsrückstände und Schlämme

- 702 Strassensammlerschlämme
  - 20 03 06 S Strassensammlerschlämme (R160; 01.01.2025)
- 706 Sandfangrückstände aus Abwasserbehandlungsanlagen
  - 19 08 02 Sandfangrückstände (R160; 01.01.2025)
- 707 Unproblematische Schlämme und Industrieabwässer
  - 16 10 02 Wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen (R160; 01.01.2025)

### Liste der Entsorgungsverfahren

- D1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (d. h. Deponien, usw.)
- D2 Behandlungen im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich, usw.)
- D5 Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegeneinander und gegen die Umwelt isoliert werden, usw.)
- D8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang aufgeführt ist und durch Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in diesem Teil A aufgeführten Verfahren entsorgt werden
- D9 Chemischphysikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang aufgeführt ist und durch Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in diesem Teil A aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren usw.)
- D12 Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk)
- D101 Verbrennung in Kerichtverbrennungsanlage (KVA)
- D102 Verbrennung in Sonderabfallverbrennungsanlagen (SAVA)
- D103 Verbrennung in einer Industrieheizung
- D104 Verbrennung in einem Zementwerk
- D151 Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem D-Verfahren zu unterziehen (Gebinde werden nicht entleert)
- D152 Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem D-Verfahren zu unterziehen (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert)
- D153 Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle der Abfälle, um sie einem D-Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert)
- D160 Behandlung mit einer mobilen Anlage (Beseitigungsverfahren)
- R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösungsmitteln
- R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden
- R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
- R5 Verwertung/Rückgewinnung anderer anorganischer Stoffe
- R6 Regenerierung von Säuren oder Basen
- R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen
- R8 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen
- R9 Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl
- R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie
- R11 Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden
- R12 Austausch von Abfällen, um sie einem unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen
- R13 Ansammlung von Stoffen, um sie einem R-Verfahren zu unterziehen
- R101 Verwertung in einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA)
- R103 Verwertung in einer Industrieheizung
- R104 Verwertung in einem Zementwerk
- R151 Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem R-Verfahren zu unterziehen (Gebinde werden nicht entleert)
- R152 Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem R-Verfahren zu unterziehen (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert)
- R153 Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle der Abfälle, um sie einem R-Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert)
- R160 Behandlung in einer mobilen Anlage (Verwertungsverfahren)





Bau- und Umweltschutzdirektion, AUE, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

**Einschreiben**  
EVAG AG  
Wölferstrasse 15  
4414 Füllinsdorf

Name / Visum	Empfang	Konto
1:		
2:		
Posteingang - 8. Feb. 2021 Visum:		
3:		KTR / KST
4:		
5:		MWST Code
zurück FIBU:		

Liestal, 5. Februar 2021  
COO.2149.201.2.3252036/AUE/EPa/CWe

### Betriebsbewilligung MOBA 2021-2025

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage senden wir Ihnen die Bewilligung BUD-Entscheid Nr. 46 vom 5. Februar 2021 zum Betrieb Ihrer mobilen Abfallbehandlungsanlage.

Wir bitten Sie, die in der Bewilligung enthaltenen Auflagen vollumfänglich zu beachten und bei Fragen oder betrieblichen Änderungen rechtzeitig mit den zuständigen kantonalen Fachstellen Kontakt aufzunehmen.

Die vorliegende Bewilligung kann von der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) gegebenenfalls eingeschränkt oder entzogen werden, insbesondere wenn:

- die Bewilligungsinhaberin die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt oder gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstösst;
- nicht zugelassene Abfälle angenommen werden oder eine nicht bewilligte Behandlung der Abfälle erfolgt;
- die Einrichtungen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen oder betriebliche Mängel aufweisen.

Für Fragen steht Ihnen Elisabeth Papazoglou, T 061 552 21 55, elisabeth.papazoglou@bl.ch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

*Elektronisch signiert*

Dr. Yves C. Zimmermann

Beilagen

- Bewilligung BUD-Entscheid Nr. 46 vom 5. Februar 2021
- Abfallliste
- Rechnung

